

MARTIN-LUTHER-UNIVERSITÄT HALLE-WITTENBERG



32. Jahrgang, Nr. 1 vom 1. Februar 2022, S. 2

Philosophische Fakultät I

Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Latein im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 07.07.2021

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67a Abs. 2 Nr. 3 a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.01.2021 (GVBl. LSA S.10) in Verbindung mit der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO - Allg. bild. Sch.) vom 26.03.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 76) und der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für die grundständigen und berufsbegleitenden Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOLS) in der Bekanntmachung vom 11.01.2018 (ABl. Nr. 1/2018), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Latein im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

Artikel I

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Latein im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 04.07.2007 (ABI. Nr. 4/2008) werden wie folgt geändert:

- (1) In der Ordnung werden fortlaufend die Wörter "Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die grundständigen und berufsbegleitenden Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg" ersetzt durch die Wörter "Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOLS)" sowie die Abkürzung "AStPOLS" ersetzt durch die Abkürzung "RStPOLS".
- (2) § 1 Absatz 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

- "(2) Diese Fachspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die ab Wintersemester 2022/23 das Studium des Studienfachs Latein im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen."
- (3) § 2 wird wie folgt geändert:
- a) der dritte Anstrich erhält folgende Fassung: "Die Studierenden erhalten darüber hinaus die Möglichkeit, Kenntnisse über die Rezeption der lateinischen Literatur der Antike in den lateinischen und nationalsprachlichen Literaturen des Mittelalters bzw. der Neuzeit zu erwerben."
- b) folgender Anstrich wird hinzugefügt: "Die Studierenden erhalten darüber hinaus die Möglichkeit, Grundkenntnisse von zentralen Gegenständen, Fragestellungen und Methoden der Klassischen Archäologie zu erwerben."
- (4) § 3 Absatz 3 wird geändert und erhält folgende Fassung:
- "(3) Bei Nichtbestehen von Modulleistungen wird die Inanspruchnahme einer Studienberatung bei der jeweils verantwortlichen Dozentin bzw. dem jeweils verantwortlichen Dozenten bzw. bei der Fachstudienberaterin bzw. dem Fachstudienberater dringend empfohlen."
- (5) In § 5 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 neu angefügt:
- "(3) Liegt bei Studienbeginn das Graecum oder eine diesem Abschluss entsprechende ausländische Qualifikation vor, so belegen die Studierenden anstelle der Module GR Basismodul griechische Sprache (5 LP), GR Aufbaumodul griechische Sprache (10 LP) und GR Vertiefungsmodul griechische Sprache (5 LP) die folgenden Module: AG Geschichte der Antike im Überblick (5 LP; empfohlenes Studiensemester: 1. Semester); LaG Themenspezifisches Modul Lateinische Literatur (5 LP; empfohlenes Studiensemester: 2. Semester); Die Rezeption der lateinischen Literatur der Antike (5 LP; empfohlenes Studiensemester: 2. Semester); KA_Grundlagen der Klassischen Archäologie (5 LP; empfohlenes Studiensemester: 3. Semester). Über die Anerkennung dieser Qualifikation entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss des Instituts für Altertumswissenschaften (§ 4 RStPOLS)."
- (6) § 6 wird geändert und erhält folgende Fassung:

"§ 6 Kombination von Studienfächern

"Das Studienfach Latein im modularisierten Studiengang Lehramt an Gymnasien kann grundsätzlich frei mit anderen Studienfächern kombiniert werden. Bei der Kombination mit dem Studienfach Griechisch belegen die Studierenden wegen der beiden Studienfächern gemeinsamen Module GR Basismodul griechische Sprache (5 LP), GR Aufbaumodul griechische Sprache (10 LP) und GR Vertiefungsmodul griechische Sprache (5 LP) die folgenden weiteren Module: AG Geschichte der Antike im Überblick (5 LP; empfohlenes Studiensemester: 1. Semester); LaG Themenspezifisches Modul Lateinische Literatur (5 LP; empfohlenes Studiensemester: 2. Semester); Die Rezeption der lateinischen Literatur der Antike (5 LP; empfohlenes Studiensemester: 2. Semester); KA_Grundlagen der Klassischen Archäologie (5 LP; empfohlenes Studiensemester: 3. Semester)."

- (7) In § 7 Absatz 1 wird der Begriff "Modulvorleistung/en" durch den Begriff "Studienleistung/en" ersetzt sowie der Hinweis auf "§ 29 AStPOLS" ersetzt durch "§ 26 RStPOLS".
- (8) § 9 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

"§ 9

Formen von Modulleistungen und Studienleistungen

(1) Formen von Modulleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: dauert ca. 30 Minuten;
- b. Hausarbeit: ist eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit im Umfang von 15 bis 25 Textseiten zu je 2500 2800 Zeichen;
- c. Klausur: ist eine schriftliche Prüfung von 90 bis 120 Minuten Dauer;
- d. Exkursionsführung mit Vortrag (Führung): fachlich ausgerichtete Führung durch eine antike Stätte oder ein Antikenmuseum mit mündlichem Vortrag von in der Regel 30 bis 60 Minuten Dauer.
- (2) Formen von Studienleistungen sind:
- a. Hausaufgaben: sind die schriftliche Bearbeitung von Aufgaben zu Lerninhalten einer Übung oder eines Seminars im Umfang von 2 bis 3 Textseiten mit je 2500 – 2800 Zeichen in der Zeit des Selbststudiums;
- b. Referate: sind mündliche Vorträge innerhalb von Seminaren und Übungen von in der Regel 30 bis 60 Minuten Dauer;
- Kurz-Referate: sind m\u00fcndliche Vortr\u00e4ge innerhalb von Seminaren und \u00dcbungen von in der Regel 20 bis 30 Minuten Dauer;
- d. Stundenprotokoll: sind die schriftliche Wiedergabe des Inhaltes von zweistündigen Veranstaltungseinheiten im Umfang von 3 bis 5 Seiten;
- e. mündliche Übersetzungsleistungen: sind frei vorgetragene Übersetzungen ausgewählter lateinischer Textpassagen in das Deutsche von ca. 5 bis 10 Minuten Dauer;
- f. Exkursionspaper: sind vor Beginn einer Exkursion zu erstellende, die Exkursionsführung unterstützende Paper;
- g. Hausarbeit: ist eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit im Umfang von 10 bis 12 Textseiten zu je 2500 2800 Zeichen;
- h. Lehrprobe: ist eine eigenverantwortlich geplante und durchgeführte Stunde im Rahmen der schulpraktischen Übungen.
- (3) Gemäß § 18 Abs. 1 RStPOLS wird nur in den Modulen "LaG Basismodul Lateinische Sprache", "LaG Vertiefungsmodul Lateinische Sprache", "LaG Mastermodul Lateinische Sprache", "GR Basismodul griechische Sprache", "GR Aufbaumodul griechische Sprache" und "GR Vertiefungsmodul griechische Sprache" die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen. Der erneute Besuch wird dringend empfohlen.
- (4) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung soll spätestens innerhalb von zwei Semestern ab deren Nichtbestehen wiederholt werden. Die Folgen nicht bestandener Wiederholungsprüfungen regelt § 18 RStPOLS. Bestandene Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen können nicht wiederholt werden."
- (9) § 10 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

"§ 10

Anmeldung zum Modul und Voraussetzung für Modulleistungen

- (1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studienfachübersicht dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienfachs.
- (2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt und/ oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Prüfungszeiträume sind den Modulbeschreibungen des Studienfachs zu entnehmen.
- (3) Die Modalitäten der Anmeldung zur Teilnahme am Modul und der Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen sowie die Meldung zu deren Wiederholung regelt § 19 RStPOLS."
- (10) Die "Anlage Studienfachübersicht" erhält folgende Fassung:

"Anlagen

1. Studienfachübersicht für das Lehramt Latein an Gymnasien 95 Leistungspunkte gemäß § 7:

Modul	Kontaktstudium	LP	Studien-	Modul-	Eingang in die	Teilnahme-	Empf. Sem.
			leistungen	leistungen	Abschlussnote	voraus-	
						setzungen	
LaG Basismodul	Sprachübung I: 6 SWS	15	ja	Klausur	nein	Kleines Latinum	1+2
Lateinische Sprache	Lektüreübung: 2 SWS						oder
(FSQ integrativ)	Sprachübung II: 4 SWS						3+4
Wahlpflicht: Graecum	Übung: 4 SWS	5	nein	Klausur	nein		1
l	Lektüre: 2 SWS						
a) GR Basismodul							
Griechische Sprache							
(nur bei Kombination							
mit LaG Griechisch							
bzw. bei existentem							
Graecum zu Studien-							
beginn:			_				_
b) Modul AG	Vorlesung mit Kollo-	6	ja	Klausur	nein		1
Geschichte der Antike im Überblick)	quium						
Wahlpflicht: Graecum II							
a) GR Aufbaumodul	a) Übung: 4 SWS	10	nein	Klausur	nein	GR Basismodul	2
Griechische Sprache	Lektüre: 2 SWS					griechische	
(FSQ integrativ)						Sprache	
(nur bei Kombination						'	
mit LaG Griechisch							
bzw. bei existentem							
Graecum zu Studien-							
beginn:							
b1) LaG Themenspe-	b1) Seminar oder	5	ja	mündliche Prü-	nein	Kleines Latinum	2

zifisches Modul Latei-	Lektüreübung: 2 SWS			fung			
nische Literatur (FSQ		+	+				
integrativ)	+						
b2) Die Rezeption der	b2) Übung: 2 SWS	5	ia	mündliche Prü-	nein	Kleines Latinum	2
lateinischen Literatur	DZ) Obolig: 2 3443	3	ja	fung	пеш	Riellies Laillioiti	2
der Antike				Torig			
Wahlpflicht: Graecum							
III							
a) GR Vertiefungsmo-	Übung: 2 SWS	5	nein	Klausur	nein	Graecum oder	3
dul Griechische Spra-	Lektüre: 2 SWS	3	Helli	Ridosoi	Helli	Griechisch-	o
che	LCRIOIC, 2 3443					kenntnisse	
(nur bei Kombination						im Umfang des	
mit LaG Griechisch						Basis- und Auf-	
bzw. bei existentem						baumoduls	
Graecum zu Studien-						Griechische	
beginn:						Sprache	
b) KA Grundlagen	b) Vorlesung: 2 SWS	5	ja	Klausur	nein	·	3
der Klassischen	Übung: 2 SWS		·				
Archäologie							
LaG Basismodul	Vorlesung: 2 SWS	10	ja	Hausarbeit	10/50	Kleines Latinum	3+4 oder
Lateinische Literatur	Propädeutische						1+2
der Antike (FSQ	Übung: 2 SWS						
integrativ)	Proseminar: 2 SWS						
LaG Lateinische	Fachdidaktisches	5	ja	Hausarbeit	nein	Kleines Latinum	4
Fachdidaktik I:	Seminar mit schul-						
Sprachunterricht	praktischen Übungen:						
	4 SWS						
nur LP 95		_	_		_		
LaG Exkursionsmo-	Übung: 2 SWS	5	ja	Exkursionsfüh-	nein	Kleines Latinum	4
dul: Kultur, Religion	Exkursion			rung mit Vor-			
und Geschichte des				trag oder			
griechisch-römischen				mündliche Prü-			
Altertums				fung			

LaG Vertiefungsmo- dul lateinische Spra- che	Lateinische Stilübung Unterstufe: 2 SWS Lektüreübung: 2 SWS	5	Ja	Klausur	5/50	LaG Basismo- dul lateinische Sprache	5
LaG Vertiefungsmo- dul lateinische Litera- tur der Antike	Proseminar: 2 SWS Vorlesung: 2 SWS Lektüreübung 2 SWS	10	ja	mündliche Prü- fung	10/50	LaG Basismo- dul Lateinische Literatur der Antike	5+6
LaG Lateinische Fachdidaktik II: Lek- türeunterricht	Fachdidaktisches Seminar und Übung: Lateinische Prosa: 3 SWS Fachdidaktisches Seminar und Übung: Lateinische Dichtung: 3 SWS	10	Ja	mündliche Prü- fung	10/50	LaG Lateinische Fachdidaktik I	6+7
LaG Mastermodul Lateinische Dichtung der Antike	Hauptseminar: 2 SWS Lektüreübung: 2 SWS	5	Ja	mündliche Prü- fung	5/50	LaG Vertie- fungsmodul Lateinische Literatur der Antike	7
LaG Mastermodul Lateinische Sprache	Stilübung Oberstufe I: 2 SWS Stilübung Oberstufe II: 2 SWS	5	Ja	Klausur	5/50	LaG Vertie- fungsmodul Lateinische Sprache	7+8
LaG Mastermodul Lateinische Prosa der Antike	Hauptseminar: 2 SWS Lektüreübung: 2 SWS	5	ja	Hausarbeit	5/50	LaG Vertie- fungsmodul Lateinische Literatur der Antike	8

2. Studienfachübersicht für das Lehramt Latein an Gymnasien 90 Leistungspunkte gemäß § 7:

Modul	Kontaktstudium	LP	Studien- leistungen	Modul- leistungen	Eingang in die Abschlussnote	Teilnahme- voraus- setzungen	Empf. Sem.
LaG Basismodul Lateinische Sprache (FSQ integrativ)	Sprachübung I: 6 SWS Lektüreübung: 2 SWS Sprachübung II: 4 SWS	15	ja	Klausur	nein	Kleines Latinum	1+2 oder 3+4
Wahlpflicht: Graecum							
a) GR Basismodul Griechische Sprache (nur bei Kombination mit LaG Griechisch bzw. bei existentem Graecum zu Studien-	Übung: 4 SWS Lektüre: 2 SWS	5	nein	Klausur	nein		1
beginn: b) Modul AG Geschichte der Antike im Überblick)	Vorlesung mit Kollo- quium	5	ja	Klausur	nein		1
Wahlpflicht: Graecum							
a) GR Aufbaumodul Griechische Sprache (FSQ integrativ) (nur bei Kombination mit LaG Griechisch bzw. bei existentem Graecum zu Studien-	a) Übung: 4 SWS Lektüre: 2 SWS	10	nein	Klausur	nein	GR Basismodul griechische Sprache	2
beginn: b1) LaG Themenspezifisches Modul Lateinische Literatur (FSQ	b1) Seminar oder Lektüreübung: 2 SWS	5	ja	mündliche Prüfung	nein	Kleines Latinum	2

integrativ)	+	+	+				
b2) Die Rezeption der lateinischen Literatur der Antike	b2) Übung: 2 SWS	5	ja	mündliche Prüfung	nein	Kleines Latinum	2
Wahlpflicht: Graecum							
a) GR Vertiefungsmodul Griechische Sprache (nur bei Kombination mit LaG Griechisch bzw. bei existentem Graecum zu Studien-	Übung: 2 SWS Lektüre: 2 SWS	5	nein	Klausur	nein	Graecum oder Griechisch- kenntnisse im Umfang des Basis- und Auf- baumoduls Griechische	3
beginn: b) KA_Grundlagen der Klassischen Archäologie	b) Vorlesung: 2 SWS Übung: 2 SWS	5	ja	Klausur	nein	Sprache	3
LaG Basismodul Lateinische Literatur der Antike (FSQ integrativ)	Vorlesung: 2 SWS Propädeutische Übung: 2 SWS Proseminar: 2 SWS	10	jα	Hausarbeit	10/50	Kleines Latinum	3+4 oder 1+2
LaG Lateinische Fachdidaktik I: Sprachunterricht	Fachdidaktisches Seminar mit schul- praktischen Übungen: 4 SWS	5	ja	Hausarbeit	nein	Kleines Latinum	4
LaG Vertiefungsmo- dul lateinische Spra- che	Lateinische Stilübung Unterstufe: 2 SWS Lektüreübung: 2 SWS	5	Ja	Klausur	5/50	LaG Basismo- dul lateinische Sprache	5
LaG Vertiefungsmo- dul lateinische Litera- tur der Antike	Proseminar: 2 SWS Vorlesung: 2 SWS Lektüreübung 2 SWS	10	ja	mündliche Prüfung	10/50	LaG Basismo- dul Lateinische Literatur der Antike	5+6
LaG Lateinische	Fachdidaktisches	10	Ja	mündliche	10/50	LaG Lateinische	6+7

Fachdidaktik II: Lek- türeunterricht	Seminar und Übung: Lateinische Prosa: 3 SWS Fachdidaktisches Seminar und Übung: Lateinische Dichtung: 3 SWS			Prüfung		Fachdidaktik I	
LaG Mastermodul Lateinische Dichtung der Antike	Hauptseminar: 2 SWS Lektüreübung: 2 SWS	5	Ja	mündliche Prüfung	5/50	LaG Vertie- fungsmodul Lateinische Literatur der Antike	7
LaG Mastermodul Lateinische Sprache	Stilübung Oberstufe I: 2 SWS Stilübung Oberstufe II: 2 SWS	5	Ja	Klausur	5/50	LaG Vertie- fungsmodul Lateinische Sprache	7+8
LaG Mastermodul Lateinische Prosa der Antike	Hauptseminar: 2 SWS Lektüreübung: 2 SWS	5	jα	Hausarbeit	5/50	LaG Vertie- fungsmodul Lateinische Literatur der Antike	8

3. Fachwissenschaftliche Module mit integrierten Schlüsselqualifikationen:

Modultitel	Schlüsselqualifikation	Zeitaufwand in Stunden
LaG Basismodul Lateinische Sprache	Kompetenz in der Nutzung verschiedener Über-	70
(FSQ integrativ)	setzungstechniken	
LAG Basismodul Lateinische Literatur	Kompetenz in fachspezifischer Literaturrecher-	30
(FSQ integrativ)	che und der Nutzung fachspezifischer Handbü-	
	cher	
GR Aufbaumodul Griechische Sprache	Kompetenz in der Anwendung grammatischer	50
(FSQ integrativ)	Terminologie	
oder:	oder:	

•	Beherrschung themenspezifischer literaturwis-	
Literatur (FSQ integrativ)	senschaftlicher Interpretationstechniken	
Summe des Zeitaufwands FSQ		150

Artikel II

- (1) Diese Ordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, die zum Wintersemester 2022/23 ihr Studium in diesem Studienfach aufnehmen.
- (2) Studierende, die sich bereits im Studium befinden, können die Anwendung dieser Ordnung schriftlich beim zuständigen Prüfungsamt erklären. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

Artikel III

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 07.07.2021 beschlossen; der Akademische Senat hat dazu Stellung genommen am 08.12.2021.

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2022/23 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bekannt gegeben.

Halle (Saale), 8. Dezember 2021

Prof. Dr. Christian Tietje Rektor